

Zum Entscheide des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Bannalp-Kraftwerk

Autor(en): **B.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **30 (1938)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ich habe schon letztes Jahr auf die enorme Steigerung der Ausgaben für Steuern und Abgaben hingewiesen; sie haben sich in der Zeit vom Jahre 1914/15 bis 1935/36 von Fr. 317 000.— auf Franken 1 530 000.— erhöht und sind auch im abgelaufenen Geschäftsjahre wieder gestiegen, nämlich auf Franken 1 619 000.—. Uebersetzte Ansprüche der Fiscali

müssten sich schliesslich in der Unmöglichkeit weiterer Preisreduktionen für die Energie und in der Beschränkung der Verzinsung des Aktienkapitals auswirken. Der Schlusseffekt wäre entweder eine volkswirtschaftlich unerwünschte indirekte Besteuerung der Energiekonsumenten oder eine direkte Benachteiligung des gleichen Fiskus, der die Steuern erhebt.»

Zu einem Entscheide des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Bannalp-Kraftwerk

Nach Art. 46, Abs. 3 des Stark- und Schwachstromgesetzes können die Gemeinden zum Schutze ihrer berechtigten Interessen das Recht zur Mitbenützung des öffentlichen Eigentums für Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie innerhalb der Gemeinden verweigern oder an beschränkte Bestimmungen knüpfen.

Diese Vorschrift ist von Gemeindeverwaltungen schon vielfach angewendet worden, um ihrem eigenen Stromverteilungsunternehmen auf Gemeindeboden ein *faktisches Monopol* zu sichern.

Im *Kanton Nidwalden* wurde ein solches faktisches Monopol zugunsten des kantonalen Stromverteilungsunternehmens, des Bannalpwerkes, geschaffen. (Beschluss betr. die Einführung des faktischen Monopoles für die kantonale Elektrizitätsversorgung in Nidwalden vom 21. Juli 1934.)

Als dieses Gesetz in Kraft trat, bestanden auf kantonalem Boden zahlreiche Stromverteilungsanlagen von Privaten. Ihr bisheriger Bestand wurde durch das neue Gesetz nicht angetastet.

Ziffer 2 des genannten Beschlusses sagt ausdrücklich, dass er auf die «vorhandenen Werke und deren Anlagen in ihrem bisherigen Bestande» keine Anwendung finde.

Nach Inkrafttreten des Beschlusses vom 21. Juli 1934 wollte die Schuhfabrik Buochs A.-G. aus ihrer seit 1902 bestehenden, die Staatsstrasse überquerenden und mit Bewilligung der Behörden erstellten Leitung einem neuen Kunden, nämlich Herrn Hug-Fuchs in Buochs, Strom abgeben. Zu diesem Zwecke wurde eine Anschlussleitung an diejenige der Schuhfabrik erstellt, ohne damit aber öffentlichen Grund zu beanspruchen. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden erklärte diese Anschlussleitung als unzulässig. Das Gesetz vom 21. Juli 1934 gewährleiste den Stromverkauf nur im bisherigen Umfange. Bestehende, den öffentlichen Grund und Boden beanspruchende Anlagen dürften nicht dazu benützt werden, um den Stromverkauf auszudehnen. Die Schuhfabrik Buochs wurde aufgefordert, die Anschlussanlage zu entfernen, wogegen die Betroffene

am 30. Juli 1937 an den Bundesrat rekurrierte. Sie ersuchte den Bundesrat, zunächst eine vorsorgliche Verfügung zu erlassen, wonach die Regierung von Nidwalden von Zwangsmassnahmen abzusehen habe, bis der Rekurs entschieden sei. Das Justiz- und Polizeidepartement, welches die Instruktion dieses Rekurses leitete, ersuchte darauf die Regierung des Kantons Nidwalden, die Leitung bestehen zu lassen, bis der provisorische Entscheid des Bundesrates erlassen sei. Die Regierung des Kantons Nidwalden liess jedoch den Bundesrat wissen, dass sie die Leitung spätestens am 22. August 1937 entfernen lassen werde, falls bis dahin die Beschwerde nicht entschieden sei. Am 27. August 1937 liess sie dann die Leitung durch einen Monteur, der von zwei Polizisten begleitet war, abschneiden. Der Erlass einer vorsorglichen Massnahme wurde damit gegenstandslos. Der endgültige Entscheid des Bundesrates wurde am 4. November 1937 gefällt und die Beschwerde der Schuhfabrik Buochs als unbegründet abgewiesen.

Die Rechtsfrage, die in diesem Verfahren entschieden werden musste, ist einfach. Sie geht dahin, ob die öffentliche Hand unter Berufung auf das faktische Monopol einen Neuanschluss verbieten durfte, wenn die Hauptleitung öffentlichen Grund und Boden benutzt. Der Bundesrat fasste diese Streitfrage im vorliegenden Falle dahin zusammen: Ist seinerzeit die Verlegung der Leitung über der Staatsstrasse nur für eine bestimmte Strommenge gestattet worden und, falls dies nicht zutrifft, ist die Menge des durchzuleitenden Stromes durch das Monopolesgesetz beschränkt worden?

Nach Ansicht des Bundesrates ist dies nicht eine Frage der Anwendung des Art. 46 des Stark- und Schwachstromgesetzes, sondern eine solche des Umfanges wohlerworbener Privatrechte, für deren Beantwortung der Bundesrat nicht zuständig sei. In Tat und Wahrheit ist also der Bundesrat auf die Beschwerde wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten. Das Dispositiv, wonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird, dürfte daher unrichtig sein.

Die Nachprüfung der Frage, ob der Bundesrat zur Entscheidung der vorliegenden Frage zuständig war oder nicht, soll hier nicht vorgenommen werden. Wir neigen dazu, dass der Streit vor den ordentlichen Richter gehört, nicht vor die Verwaltungsbehörde. Diese Erkenntnis soll uns aber nicht hindern, die Frage aufzuwerfen, ob die Regierung des Kantons Nidwalden ihre Rechte aus dem faktischen Monopol nicht überspannt hat. Das trifft unseres Erachtens zu. Der Schuhfabrik Buochs ist seinerzeit die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse erteilt worden. Soweit wir über die Bedingungen dieser Bewilligung unterrichtet sind, wurden keine beschränkenden Bedingungen gemäss Art. 46, Abs. 3 des Stark- und Schwachstromgesetzes an diese Bewilligung geknüpft. Insbesondere wurde dem Bewerber keine Beschränkung der Energiemengen, die durch die Leitung geführt werden dürfen, auferlegt. Lediglich Neuinstallationen durfte der Regierungsrat also verbieten. Es wäre z. B. nicht zulässig gewesen, ohne neue Bewilligung die Anlage baulich zu verändern, etwa durch Einziehen neuer Drähte oder Kabel. Es kann aber keine Rede davon sein, dass allein schon aus der Tatsache der Benützung öffentlichen Grundes ein Recht der Gemeinde oder des Kantons zur Kontrolle des mit der Anlage bewerkstelligten Energietransportes abgeleitet werden kann. Darin läge unseres Erachtens auch eine

zu weitgehende Interpretation von Ziff. 2 des Beschlusses über die Einführung des faktischen Monopoles vom 21. Juli 1934. Dieser Artikel gewährleistet die bestehenden Anlagen in ihrem bisherigen Bestande. Daraus auch ableiten zu wollen, dass nur im bisherigen Umfang Energie durch diese Anlagen geleitet werden dürfe, steht offenbar im Widerspruch zum Wortlaute des Gesetzes. Es wäre zu begrüssen, wenn diese Frage noch dem zuständigen Richter vorgelegt würde. Ihre praktische Tragweite dürfte ausser Zweifel stehen.

Der Entscheid des Bundesrates gibt noch zu einer weiteren Bemerkung Anlass: die Art und Weise, wie die Beschwerde der Schuhfabrik Buochs A.-G. behandelt wurde, ist nicht dazu angetan, das Vertrauen der Rechtsuchenden in die oberste Verwaltungsbehörde zu stärken. Ob der Bundesrat sich als zuständig erachtete oder nicht: auf keinen Fall durfte er sich durch eine Partei vor ein «fait accompli» stellen lassen. Der Bundesrat hat zweifellos die Kompetenz, vorsorgliche Massnahmen zu erlassen, und er ist dazu auch verpflichtet, wenn eine der streitenden Parteien in eigenmächtiger Art und Weise sich anschickt, den Streitgegenstand zu verändern. Von diesem Rechte hat er mit fester Hand Gebrauch zu machen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass seine Autorität bei den kantonalen Regierungen Schaden leide. Dr. B. W.

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband.

Diskussionsversammlung über den Trolleybus.

Wie man sich erinnern wird, veranstaltete der Schweiz. Wasserwirtschaftsverband am 27. November 1931 in Zürich eine Diskussionsversammlung über den «Elektrischen Oberleitungs-Omnibus», über deren Verlauf die Verbandsschrift Nr. 18 Aufschluss gibt. Seit jener Zeit hat dieses neuartige Verkehrsmittel namentlich im Ausland eine kaum geahnte Entwicklung genommen. Aber auch in der Schweiz hat es, zuerst in Lausanne, Eingang gefunden; die Erstellung weiterer Strecken in Winterthur und im Rheintal sind beschlossen.

Der Vorstand des Verbandes hielt daher den Zeitpunkt für gekommen, um die schweizerischen Fachkreise und weitere Interessenten neuerdings über den Stand der Entwicklung des neuen Verkehrsmittels zu orientieren. Der Verband veranstaltet *Mittwoch, den 30. März 1938, 14.30 Uhr im Hotel Schweizerhof in Bern eine zweite Diskussionsversammlung*, an der die Herren Ingenieur M. Hiertzler, Baden, Direktor R. Bourgeois in Lausanne und Ingenieur Wüger in Zürich Referate halten werden. Zu dieser Veranstaltung sind alle Interessenten freundlich eingeladen.

Zürich, im März 1938.

Der Vorstand des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes.

Ehrenpromotion von Dr. O. Wettstein.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich hat Herrn Ständerat Dr. Wettstein in Anerkennung seiner grossen Verdienste um die schweizerische Volkswirtschaft, insbesondere den Ausbau der Wasserkraft, die Würde eines Doktors der Volkswirtschaft verliehen.

Die Abonnenten und Leser unserer Zeitschrift werden diese Nachricht mit Freude und Genugtuung aufnehmen. Sie bedeuten eine erfreuliche Anerkennung der Verdienste des Präsidenten des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes und des langjährigen Redaktors unserer Zeitschrift um die Entwicklung der Ausnutzung der schweizerischen Wasserkräfte, der Wasserwirtschaft überhaupt.

Linth-Limmatverband.

Regelmässige Mitgliederzusammenkünfte.

Der Vorstand des Linth-Limmatverbandes hat beschlossen, monatlich regelmässige Mitgliederzusammenkünfte zu veranstalten, die dazu dienen sollen, in zwangloser Weise aktuelle wasser- und energiewirtschaftliche Fragen zu besprechen und einen engeren Kontakt unter den Mitgliedern des Verbandes und zwischen diesem und dem Sekretariat herbeizuführen. Für die Organisation dieser Zusammenkünfte wurden Richtlinien aufgestellt. Jene finden im allgemeinen jeden letzten Freitag eines Monates statt, die